

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 35

ausgegeben am 28. Januar 2009

---

## Gesetz

vom 11. Dezember 2008

### über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBI. 2004 Nr. 4, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 48a

##### *Datenbearbeitung und -bekanntgabe*

1) Das Schulamt und der Gemeindegeschulrat sind befugt, Personendaten von Lehrern, einschliesslich Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

2) Das Schulamt darf dem Vorsitzenden des Gemeindegeschulrats die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten auf Anfrage hin bekannt geben.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 131/2008

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2009 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef